

Satzung des Schützenvereins Elstorf und Umgegend von 1869 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Elstorf und Umgegend von 1869 e.V.“ und hat seinen Sitz in Elstorf, 21629 Neu Wulmstorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 1233 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie eigener traditioneller Richtlinien.
 - b) die Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses und die Betreuung der Jugendlichen im Schießsport.
 - c) die Heimat- und Kameradschaftspflege sowie die Erhaltung von Traditionen im Verein im Sinne des deutschen Schützenwesens.
2. Der Verein dient nur gemeinnützigen und sportlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.)
4. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

Der Schützenverein Elstorf ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und dessen untergliederten Organisationen sowie des Kreissportbundes Harburg-Land e.V..

§ 4

Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person ab 16 Jahren kann die Mitgliedschaft beantragen. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Hierbei ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie andere vom Verein vorgegebene Verordnungen/Beschlüsse unbedingt einzuhalten.
2. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
4. Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod des Mitglieds;
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist zulässig ist.
Der Beitrag ist bis zum Geschäftsjahresende zu zahlen;
3. Durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand;
wenn ein gewichtiger Grund vorliegt und das betroffene Mitglied insbesondere
 - a) Schwer gegen die Satzung des Vereins oder andere vom Verein vorgegebene Verordnungen/Beschlüsse verstoßen hat.
 - b) Mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge trotz 3-facher Mahnung und unter dem Hinweis auf den Ausschluss in Rückstand geraten ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird automatisch an diejenigen Mitglieder verliehen, die 50 Jahre Mitglied des Vereins sind, oder mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Gesamtvorstand an Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, verliehen werden.

§ 8

Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

1. Es sind Mitgliedsbeiträge, Umlagen und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

2. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch Beschluss.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Für besondere Projekte oder Behebung von finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss besondere Umlagen beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

Außerdem können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet werden:

- a) der erweiterte Vorstand
- b) Ausschüsse und Kommissionen

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist zu berufen:

- 1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- 2) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer 8-tägigen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme § 19 Vereinsauflösung. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Geheime Wahlen/Abstimmungen müssen erfolgen, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.

- 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahlen und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren und Arbeitsdiensten
 - d) Abnahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Änderung der Satzung und Ordnungen
 - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - g) Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - h) Beschlüsse über wesentliche Teile des Vereinsvermögens
 - i) Auflösung des Vereins

Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und der dabei gefassten Verordnungen/Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung auf der nächsten Versammlung vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a. Vorsitzender (Präsident)
 - b. Stellv. Vorsitzender (Vizepräsident)
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Sportleiter
 - f. Chronist
 - g. Kommandeur

2. dem erweiterten Vorstand
zur Unterstützung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gewählt.

§ 12

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten der Vereinsorgane. Der Vereinsvorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder, wenn sich unter ihnen der Präsident oder der Vizepräsident befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

1. Der Vorsitzende (Präsident)

Der Vorsitzende vertritt den Schützenverein nach innen und außen, beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und hat die Übersicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss einzelnen Mitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen werden.

2. Der stellvertretende Vorsitzende (Vizepräsident)

Der stellv. Vorsitzende vertritt den Präsidenten in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Kassenwart

Der Kassenwart vertritt den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten unter §13 Abs. 1 nach vorheriger Absprache. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Er führt die Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen Sachverwalters. Dabei sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er den Jahresabschluss vor. Er sorgt – in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer – für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz der Mitglieder und

der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte.

4. Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und Geschäftsverkehr des Vereins. Er führt – in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart – die Mitgliederliste und führt in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes Protokolle.

5. Der Sportleiter

Der Sportleiter leitet den Bereich des Schießsportes. Er ist verantwortlich für den Ablauf aller Schieß- und Übungsveranstaltungen. Er koordiniert die einzelnen Bereiche des Schießsportes mit den jeweiligen Verantwortlichen in den Bereichen der Jugend, der Damen und der Schützen. Er ist Vorsitzender der Schiesssportkommission. Er sorgt dafür, dass nach den Vorgaben des Waffenrechts Übungsleiter ausgebildet werden.

6. Der Chronist

Der Chronist hat die Aufgabe, die Traditionspflege im Vereinsleben zu gestalten und die Vereinschronik fortzuschreiben. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

7. Der Kommandeur

Der Kommandeur führt den Verein bei Umzügen und Aufmärschen. Seine Anordnungen sind von den Mitgliedern zu befolgen. Der Kommandeur teilt bei besonderen Anlässen, wie Kranzniederlegungen, Beerdigungen und Zapfenstreich, die Ehrenabordnung ein.

Die Vertretungen der Vorstandsmitglieder erfolgen durch die gewählten Stellvertreter.

§ 14 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten, z.B. Grundstücksangelegenheiten, Bauvorhaben und besondere Veranstaltungen, kann der Vorsitzende mit Einvernehmen des Vorstandes besondere Ausschüsse ernennen. Das zur Leitung des jeweiligen Ausschusses bestellte Vereinsmitglied berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 15

Spielmannszug

Der Schützenverein unterhält und fördert einen Spielmannszug.

§ 16

Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern werden durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alljährlich wird einer der Kassenprüfer neu gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie einen Beschluss über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 17

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können vom Vereinsvorstand oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder (gemeinsam) schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Vereinsvorstand hat einen begründeten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
2. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2 / 3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen, die vom Finanzamt oder der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umsetzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

Der Schützenverein kann seine Auflösung durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 2 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Auflösung beim Vereinsvorstand stellt.

Zu dieser Versammlung, die ordnungsgemäß und rechtzeitig lt. § 10 einzuberufen ist und als einzigen Punkt der Tagesordnung den Auflösungsantrag behandeln darf, müssen mindestens 4 / 5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und mit einer Mehrheit von 4 / 5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 14, spätestens 21 Tage danach, abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

§ 20

Vermögen bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins lt. § 19, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neu Wulmstorf oder einer anderen gemeinnützigen Organisation in Elstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Elstorf zu verwenden hat.

Elstorf den 31.10.2008

Präsident

Vizepräsident